

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Aachen

Blücherplatz 43, 52058 Aachen

Telefon: 0241/997900, Telefax: 0241/9979019

1. Entgeltspflicht

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Teilnahme-entgelte erhoben.
- 1.2 Der Unterricht in den vokalen und instrumentalen Musiziergruppen ist entgeltfrei.

2. Entgeltschuldner/Entgeltschuldnerin

Zur Zahlung sind die Schüler/innen, bei noch nicht Volljährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

3. Fälligkeit

- 3.1 Die Entgeltschuldner erhalten jeweils am Anfang des Kalenderjahres Jahresentgelt-rechnungen.
- 3.2 Die Teilnahmeentgelte sind am 15.02., 15.05., 15.09. und 15.11. für die in der Rechnung ausgewiesenen Monate fällig.
- 3.3 Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Aachen unter Angabe des auf der Jahresentgelt-rechnung angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

4. Höhe der Teilnahmeentgelte

4.1	Bezeichnung der Kurse	Monatsentgelt	Jahresentgelt
Dauer	60' Musikalische Früherziehung (MFE)	19,80	237,60
	60' Musikalische Grundausbildung (MGA)	19,80	237,60
Wahlkurse			
	60' Musiktheater (WK-MT)	19,80	237,60
	60' Tanz (WK-Tanz)	19,80	237,60
	60' Ensemblespiel (WK-Ensemble)	19,80	237,60
	60' Elementare Musiklehre (WK-EML)	19,80	237,60
	60' Musikalische Früherziehung 3. Jahr	19,80	237,60
Zusatzangebote			
	45' Musik mit Kleinkindern (max. 12) MKK	15,20	182,40
	45' Musik mit behinderten Kindern (max. 4) MBK	25,30	303,60
	60' Gehörbildung/Theorie	19,80	237,60
	90' Gehörbildung/Theorie	30,40	364,80
Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht			
	30 Minuten	54,00	648,00
	45 Minuten	81,00	972,00
	60 Minuten	108,00	1.296,00
Gruppenunterricht mit einem Lehrer			
	30' Instrumentale Früherziehung (ab 3 Teilnehmer)	20,00	240,00
	30' 2 Teilnehmer	30,00	360,00
	30' 3 Teilnehmer	20,00	240,00
	45' 2 Teilnehmer	45,00	540,00
	45' 3 Teilnehmer	30,00	360,00
	45' ab 4 Teilnehmer	25,00	300,00
	60' 3 Teilnehmer	40,00	480,00
	60' ab 4 Teilnehmer	30,00	360,00
Gruppenunterricht im Lehrerverbund			
	60' ab 8 Teilnehmer	30,00	360,00

Es wird ein Erwachsenenzuschlag (ab 20 Jahre) von 10 % erhoben. Dies gilt nur für Erwachsene, die nicht mehr in der Ausbildung sind.

- 4.2 Projektunterricht im Kurssystem: Entgelte siehe Kursprogramme
- 4.3. Die Entgelte sind auch für in die Schulferien fallende Zeiten zu entrichten. Angefangene Monate werden mit vollen Monatsentgeltsätzen berechnet, selbst dann, wenn der Monat August vollständig in die Schulferien fällt.
5. **Ermäßigungsgrundsätze**
- 5.1. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können auf Antrag die Teilnahmeentgelte für die Lehrveranstaltungen an der Musikschule in nachfolgend genannten Fällen teilweise erlassen werden.
- 5.1.1 a) bei Vorlage des Aachen-Passes (Ermäßigung 50 %)
b) bei Vorlage der Familienkarte (Ermäßigung 10 %)
c) bei Vorlage des Ehrenamtpasses (Ermäßigung 20 %)
d) bei Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (Erwachsenen-Zuschlag entfällt)
- 5.1.2 Wenn mehr als 1 Kind einer Familie an entgeltlichen Lehrveranstaltungen der Musikschule teilnimmt, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 20 %, für das 3. Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt; für jedes weitere Kind ist der Unterricht entgeltfrei. Um Ungleichbehandlungen bei der Rechnungsstellung zu vermeiden, wird die Reihenfolge der Kinder durch die Höhe der Gebührensumme festgelegt. Das Kind mit der höchsten Gebührensumme wird stets als erstes gezahlt; das Kind mit der zweithöchsten Gebührensumme wird als zweites Kind gezahlt, usw...
- Der Antrag auf Geschwisterermäßigung muss zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu gestellt werden.**
- 5.2 Bewilligte Ermäßigungen zu 5.1.1 werden ab 1. des Monats wirksam, in dem die Antragstellung erfolgte.
- 5.3 Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt. Sie ist im Falle der Ermäßigungen wegen des Aachen-Passes und der Ausbildungsbescheinigung mit Ablauf der Bewilligungsfrist jedes Mal neu zu beantragen.
Hat eines der Kinder des Antragstellers/der Antragstellerin das 18. Lebensjahr vollendet, muss dem Antrag eine Schulbescheinigung beigelegt werden.
- 5.4. Die Höhe der gewährten Ermäßigung ist aus der Jahresentgeltrechnung bzw. einem Berichtigungsbescheid ersichtlich.
- 5.5. Der Entgeltschuldner/die Entgeltschuldnerin ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber den im Anfang gemachten Angaben ergeben, unverzüglich der Verwaltung der Musikschule mitzuteilen.

- 5.6 Schüler und Schülerinnen der „Studienvorbereitenden Ausbildung“ erhalten für das instrumentale Zweitfach, sofern es in der Musikschule belegt wird, 50 % Ermäßigung ohne Antragstellung. Der Theorieunterricht ist entgeltfrei.
- 5.7 Für jeden Schüler/jede Schülerin kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Ermäßigungsgründen wird die günstigste Ermäßigung berechnet.
- 5.8 Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen, groben Disziplinverstößen oder erheblich nachlassenden Leistungen kann die gewährte Ermäßigung durch den Schulleiter entzogen werden. Das Teilnahmeentgelt ist dann in voller Höhe zu zahlen.

6. Erstattungen und Fortzahlungen

- 6.1. Für nicht nachgeholt bzw. nicht anderweitig abgegoltenen Ausfall von Lehrveranstaltungen von mehr als dreimal im selben Schuljahr wird das Teilnahmeentgelt von einem Monat, bei mehr als siebenmal von 2 Monaten erstattet, sofern die Musikschule den Ausfall zu vertreten hat.
- 6.2 Versäumt ein Schüler/eine Schülerin wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teilnahmeentgeltes.
- 6.3 Die Zahlungsverpflichtungen bei Abmeldungen regeln sich nach Absatz 3.1.4.1 der Schulordnung.
- 6.4 Bei Ausschluss aus der Musikschule ist das Teilnahmeentgelt bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen, in dem der Ausschluss erfolgte.

7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung vom 01.02.2004 tritt in der Fassung der 11. Änderung am 01.08.2011 in Kraft.